

ORTSGEMEINDE HERSCHWEILER-PETTERSHEIM



BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN- PHOTOVOLTAIKANLAGE“

**Textliche Festsetzungen
Begründung**

Stand: April 2025

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die im Textteil wiedergegeben textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**

Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**

Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).

- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**

Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).

- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**

Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.

- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**

Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).



1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO) Sonstige Sondergebiete - Photovoltaikanlage (gem. § 11 BauNVO)

Die Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung `Photovoltaikanlage´ festgesetzt.

Zulässig sind freistehende Solar-Module. Zulässig sind zudem die für die Solar-Module notwendigen Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO dienen (z.B. Stromspeicher, Leitungen, Einfriedung, Kabel, Wege, Wartungsflächen, Kameramasten usw.).

1.2. Zeitliche Befristung (gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Befristung der Geltungsdauer des Bebauungsplanes:

Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Vorgaben für Nutzungen und Anlagen sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nicht betrieben wurde. Nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u.a. Nebenanlagen, oberflächennahe Anlagen (auch im Boden verlegte Kabel) sowie Fundamentierung und Verankerung müssen nach Nutzungsaufgabe zurückgebaut werden.

Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 lit. a) BauGB) festgesetzt.

1.3. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 18 BauNVO)

1.3.1. Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,65 festgesetzt.

Dabei wird die Grundfläche der Modultische durch die senkrechte Projektion auf die darunter befindliche Fläche ermittelt. Bei der Ermittlung der Grundflächen für die Modultische bleiben unversiegelte Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.

Für die Träger der Module (mit Fundamenten) und Nebenanlagen (Wechselrichter, Zaunpfosten, Speicher usw.) wird eine maximale Bodenversiegelung von 2%, anteilig an der jeweiligen Teilfläche des Sonstigen Sondergebiets, festgesetzt.

1.3.2. Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe der Modultische einschließlich Module zwischen Geländeoberfläche und Oberkante der schräggestellten Module wird auf 4,0 m über der

Geländeoberkante festgesetzt. Der Abstand zwischen Boden bis zur Unterkante der Solar-Module soll mindestens 80 cm betragen.

Die maximal zulässige Höhe der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wird ebenfalls auf 4,0 m über der Geländeoberkante festgesetzt.

1.3.3. Überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Die Modultische mit Solarmodulen und Nebenanlagen in Form von Hochbauten müssen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden. Einfriedungen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

1.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Modultische für die Solarmodule sind ohne eine flächenhafte Versiegelung des Bodens innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu installieren.

Der Einsatz von organischen oder mineralischen Düngern sowie von Bioziden oder Rodentiziden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist nicht zulässig.

Die Bauarbeiten inkl. der Baustelleneinrichtungen/-vorbereitungen sind durch eine ökologische Baubetreuung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubetreuung (BBB) zu begleiten.

Im Bereich nördlich des Wiesenweges sind zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten inkl. Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung auf die Zeit von Mitte/Ende August bis Ende Februar einzuhalten (aufgrund des Fledlerchen-Nachweises). Alternativ gelten Vergrämaßmaßnahmen: dauerhaftes Kurzhalten des Aufwuchses im Baufeld (≤ 5 cm) ggf. durch mehrmalige Mahd im Abstand von ca. 2 Wochen ab Ende März bis Baubeginn (max. bis Mitte August). Dies ist auch bei einer längeren Unterbrechung der aktiven Bautätigkeiten – soweit diese innerhalb der Fortpflanzungszeit der Feldlerche erfolgt und nach Ende der Fortpflanzungszeit wieder aufgenommen werden soll – durchzuführen; bei kontinuierlicher Bautätigkeit ist eine Vergrämaßung nicht erforderlich.

Die artspezifischen Habitatansprüche und Brutphänologie der Feldlerche sind bei dem Pflegekonzept zu berücksichtigen.

Rotmilan:

Innerhalb eines 300 m-Radius ist um den Rotmilan-Horst (siehe Bestands- und Maßnahmenplan Umweltbericht) eine zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten inkl. Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung auf die Zeit von Anfang September bis Ende Februar einzuhalten; bei fachkundigem Nachweis, dass der Horst nicht genutzt wird, kann auf die Beschränkung verzichtet werden.

Feldlerche:

Im Bereich nördlich des Wiesenweges (siehe Bestands- und Maßnahmenplan Umweltbereich) gilt eine zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten inkl. Baufeldräumung/Baustelleneinrichtung auf die Zeit von Mitte/Ende August bis Ende Februar; alternativ greifen Vergrämuungsmaßnahmen: dauerhaftes Kurzhalten des Aufwuchses im Baufeld (< 5 cm) ggf. durch mehrmalige Mahd im Abstand von ca. 2 Wochen ab Ende März bis Baubeginn (max. bis Mitte August); auch bei einer längeren Unterbrechung der aktiven Bautätigkeiten - soweit diese innerhalb der Fortpflanzungszeit der Feldlerche erfolgt und nach Ende der Fortpflanzungszeit wieder aufgenommen werden soll, durchzuführen; bei kontinuierlicher Bautätigkeit ist eine Vergrämung nicht erforderlich.

1.5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon (gem. § 9 Abs, 1 Nr. 25 i.V.m. Nr. 20 BauGB)Entwicklung von extensivem Dauergrünland als Unternutzung des Solarparks

Nach dem Abmähen eventuell bestehenden Vegetationsbewuchses auf den Ackerflächen erfolgt das Entfernen des Mahdgutes von der Fläche. Anschließend wird ein intensives Grubbern durchgeführt und eine Feinplanum hergestellt. Danach erfolgt die Einsaat einer zertifizierten Regio-Saatgutmischung mit regionaler Herkunft „Oberheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9). Es handelt sich dabei um eine Frischwiese mittlerer Standorte ohne extreme Ausprägung, mit einem Mindestanteil an Kräutern von 30 %. Dabei sind möglichst niedrig wachsende Arten zu bevorzugen. Der Leguminosenanteil soll nur gering sein, falls möglich einschließlich Goldhafer.

Die Aussaatdichte beträgt in der Regel 3–5 g/m², in erosionsgefährdeten Bereichen sowie auf Böschungen 7 g/m². Die Saat wird flach ausgebracht und angewalzt, gegebenenfalls erfolgt eine feuchte Haltung bis August. Danach wird eine extensive Pflege durchgeführt. Diese umfasst ein- bis maximal zweimaliges Mähen pro Jahr, wobei der erste Schnitt frühestens Ende Juli oder Anfang August erfolgt und der zweite Schnitt Mitte bis Ende September. Die Schnitthöhe muss mindestens 15 cm betragen, und das Mahdgut wird von der Fläche entfernt.

Der Einsatz von Düngemitteln aller Art sowie von Pestiziden ist nicht erlaubt. Die Pflege erfolgt kleinräumig differenziert mit eingelagerten Blüh- und Altgrasstreifen, die etwa 10 % der Fläche einnehmen und jährlich wechselnde Standorte haben.

Eine Extensivbeweidung mit Schafen ist möglich, wobei der Besatz maximal 2 GVE/ha und Jahr betragen darf. Es sind maximal zwei Weidegänge mit mindestens sechs Wochen Pause dazwischen zulässig. Die erste Beweidung kann frühestens Mitte Juli erfolgen, wobei eine abschnittsweise Beweidung optimal wäre. Spätestens im Oktober oder November muss die Beweidung abgeschlossen sein, eine Frühjahrsbeweidung bis Ende März ist jedoch ebenfalls möglich.

Auf bereits bestehenden Wiesen und Wiesenwegen ist – außer bei baubedingt verursachten größeren offenen Bodenstellen – keine Einsaat vorgesehen. Hier werden die Pflegemaßnahmen direkt durchgeführt.

Entwicklung von extensivem Dauergrünland außerhalb des um zäunten Solarparkgebiets

Die Durchführung der vorher beschriebenen Dauergrünlandnutzung erfolgt in derselben Art und Weise wie bereits beschrieben. Auf den Ackerflächen wird nach entsprechender Bodenvorbereitung eine zertifizierte Regio-Saatgutmischung ausgebracht, um eine geschlossene Vegetationsbedeckung zu gewährleisten. Falls notwendig, kann ein Schröpfschnitt erfolgen.

Auf bereits bestehenden Wiesen und Wiesenwegen erfolgt keine Einsaat, außer bei baubedingt verursachten größeren offenen Bodenstellen. In diesen Fällen wird die Pflege direkt aufgenommen, insbesondere im Bereich der FFH-LRT 6510-Magerwiese.

Entlang der Waldränder (mit Ausnahme der LRT 6510-Wiese¹) sollen etwa 5 Meter breite Altgrasstreifen bzw. Säume erhalten bleiben. Abschnittsweise wird auf jeweils einem Drittel der Fläche in alternierenden Bereichen alle drei Jahre gemäht. Die Schnitthöhe beträgt dabei mindestens 15 cm. Die Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie von Pestiziden ist nicht erlaubt.

Im Bereich der im Südwesten liegenden, freizuhaltenden Querungsmöglichkeit soll beidseitig eine etwa 3 Meter breite Strauchhecke entstehen. Hierbei sollen zertifizierte Gehölze aus der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) verwendet werden.

1.6. Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (gem. § 9 Abs, 1 Nr. 10 BauGB)

Dem Bebauungsplan ist die genaue Verortung der Umgrenzung von Flächen zu entnehmen, die von der Bebauung freizuhalten sind. Zufahrten sind in diesem Bereich zulässig.

¹ siehe Bestands- und Maßnahmenplan zum Umweltbericht, Freiflächen-Photovoltaikanlage in Herschweiler-Pettersheim, Büro Neuland-Saar

2. Nachrichtliche Übernahmen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

Die bereits bestehende Kompensationsmaßnahme 21090-701 in Herschweiler-Pettersheim wird nachrichtlich übernommen. Die genaue Verortung (Flur 0 Nr. 3938) ist der Planzeichnung zu entnehmen. Grundlegende Informationen zur KOM-2109-701 sind folgendem Link zu entnehmen (KSP):

<https://ksp.naturschutz.rlp.de/compensation/4c7abdf7-432f-4571-af2e-51edfb6cdbe5/report>

ENTWURF

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 88 LBauO i. V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1. Werbeanlagen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Werbeanlagen sind mit Ausnahme einer Schautafel und eines Informationsschildes im Bereich der Einfahrt zur Anlage nicht zulässig. Die max. Größe der Schautafel und des Informationsschildes beträgt 3,0 m².

2.2 Einfriedungen (gem. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Zaunanlagen sind zur Sicherung der Anlage bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig und müssen eine Durchgängigkeit für bodengebundene Kleinlebewesen ermöglichen. Dazu ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, in besonderen Ausnahmefällen (z.B. topografische Besonderheiten) können hiervon ausnahmen zugelassen werden. Auf Palisaden oder Sockelmauern muss aus Gründen der Durchlässigkeit verzichtet werden.

Die Regelungen des Landesnachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

4. Hinweise

Ordnungswidrigkeiten (gem. § 88 LBauO)

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten (gem. § 213 BauGB)

Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei den Bauarbeiten sowie beim Betrieb der Anlage:

- Gehölbeseitigungen ausschließlich innerhalb des Zeitraums von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- Abflattern des Baufeldes nach außen vor Beginn der Bauarbeiten (inkl. Baustelleneinrichtung) unter Beachtung der Freihaltung der Querungsmöglichkeiten
- Vor Beginn der Baustelleneinrichtung und der Bauarbeiten ist eventuell vorhandener Vegetationsbewuchs auf den betroffenen Flächen kurz zu schneiden.
- Verhinderung des Eintrags von umweltgefährdenden Stoffen sowie der Einschwemmung von Erde/Schotter/Sand/Feinsedimenten während des Baustellenbetriebes in angrenzende bzw. dicht benachbarte Gebiete, ggf. Errichtung von geeigneten Schutzwällen oder Bodenschwellen zum Abhalten potenzieller Abschwemmmassen.
- Bei Eingriffen in den Baugrund und Bodenarbeiten sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 16320, DIN 18015, DIN 19731, DIN 19639) zu berücksichtigen. Es wird insbesondere auf die Sicherung des Ober- und Unterbodens gemäß § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ hingewiesen.
- Ggf. Einrichtung von mobilen/temporär befestigten Baustraßen und Baustelleneinrichtungen.
- Aufgrund der großflächig bestehenden (sehr) hohen Erosions-/Hangrutschgefährdung spezielle Beachtung des vorsorgenden Bodenschutzes: u.a. Bauarbeiten und Befahren mit schweren Baufahrzeugen so weit wie möglich nur bei geeigneten Witterungs-Bodenbedingungen unter Nutzung bodenschonender Maschinen und Fahrzeuge; im Bedarfsfall bei auftretenden größeren Bodenabschwemmungen durchgängige Begrünung des Bodens (Zwischen-Einsaat mit einjährigen Grasarten (z.B. *Poa annua*) oder mit einer Feldgras Mischung); als Alternative technische Erosionsschutzmaßnahmen (z.B. Folienabdeckung, Auslegen von Jutematten, etc.).
- Beachtung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Grundwasserschutz.
- Tageszeitliche Bauzeitenbeschränkung auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

- Beachtung der DIN 16920 zum Schutz benachbarter Gehölzbestände.
- Beachtung einer insektenfreundlichen (bestenfalls Verzicht auf) Beleuchtung.
- Versickerung/Verrieselung des auf den Modulen und baulichen Anlagen anfallenden Regenwassers direkt vor Ort über die belebte Bodenzone: breitflächiges Abtropfen/Laufen des anfallenden Oberflächenwassers über die geneigten PV-Module auf den anstehenden Boden; auf erosionsanfälligen Standorten im Bedarfsfall Vorrichtungen zur Verteilung des an der untersten Tropfkante anfallenden Regenwassers (z.B. Lochbleche); im Bedarfsfall Anlage von naturnah gestalteten, grasbewachsenen Entwässerungsrinnen/-becken oder Geländemulden unterhalb der Abtropfkanten der Modultische.
- Berücksichtigung der Gefahr einer Abflusskonzentration bei Starkregen: z.B. Abflusslenkung, begrünte Erddämme, aus Natursteinen aufgebaute Steinschwellen, naturnah gestaltete Rückhaltebereiche, im Bereich von Abflussbahnen abflussverzögernde Bodenschwellen und dichte, ganzjährig geschlossene Vegetationsbedeckung, etc.
- Bestenfalls Verzicht auf den Einsatz von Reinigungsmitteln; im unvermeidbaren Fall einer notwendigen Reinigung maximal Verwendung von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln.

Darüber hinaus sind die im Umweltbericht in Kapitel 13 ab Seite 104 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Bestands- und Maßnahmenplan des Umweltberichts zu beachten.

Auffüllungen

Grundsätzlich sind anfallende mineralische (und nichtmineralische) Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder beseitigen. Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Bei der Entsorgung der Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Entsorgung mineralischer Abfälle ist nun grundlegend den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (bei technischen Bauwerken) und der Bodenschutz und Altlastenverordnung (bei bodenähnlichen Anwendungen, durchwurzelbarer Bodenschicht) unterworfen.

Archäologische Funde

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bau-träger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dessen ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz.

Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen

Verwertbare Bauabfälle sind wieder zu verwenden. Unbelasteter Bodenaushub ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen. Eine Deponierung hat zu unterbleiben.

Schutz des Mutterbodens

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ und die DIN 18915 wird ausdrücklich hingewiesen.

Bodenschutzkonzept

Zum Schutz des Bodens ist eine bodenkundliche Baubegleitung für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen (→ DIN 19639)

- Dabei muss die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen
- Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen
- Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes

Im Rahmen der Unterstützung der Baumaßnahmen bei Bau und Rückbau von FFA durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) soll ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden und die Einhaltung der diesbezüglichen Festsetzungen im B-Plan bzw. der behördlichen Auflagen sichergestellt werden. Ziel der BBB ist es, die Bodenfunktionen zu erhalten bzw. nach Bauabschluss möglichst umfassend wiederherzustellen. Der Verantwortungsbereich der BBB erstreckt sich auf Böden mit Funktionen nach BBodSchG § 2 Abs. 2 Nr. 1 (natürliche Funktionen) sowie Nr. 3 c (land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen).

Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung von Wechselrichtern, Trafo und Kabelgräben erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.

Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden.

Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden.

Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.

Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.

Das Befahren von Bautabuflächen, insbesondere zukünftiger Ausgleichsflächen, ist auszuschließen. o Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

Baugrund/ Bodenarbeiten

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind während der Baumaßnahme Baggermatratzen zu verlegen. Alternativ kann die Fläche mit kettenbetriebenen Fahrzeugen befahren werden.

Baustraßen, Wege und Flächen für die Trafoaufstellung sind nach Rückbau der Anlage vollständig zurückzubauen, der Unterboden zu lockern und eine durchwurzelbare Bodenschicht mit den vorhandenen Qualitäten und Mächtigkeiten herzustellen. Verdichtete Bodenbereiche sind in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern. Dies gilt für alle vorübergehend beanspruchten Flächen (z. B. Materiallagerflächen und Stellplätze).

Zum Thema Bodenschutz sind die Hinweise der LABO --Projekt B 5.22: Erarbeitung einer Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28. Februar 2023 zu beachten.

Wasserwirtschaft

Hinsichtl. der Beseitigung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, das auf den Dachflächen und/oder befestigten Flächen (Solar-Module, Zufahrten, Stellplätze) bei evtl. Neubauten anfällt, gilt nach § 55 Abs. 2 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die ggfls. breitflächige Versickerung darf nicht zu Nachteilen Dritter erfolgen (keine Drittschädigung von Nachbargrundstücken, Wegen, Bahnanlage etc.) -

Abfallwirtschaft

Abtlagerungen oder bodenschutzrechtlich relevante Flächen sind innerhalb des Änderungsbereichs keine vorhanden. Sollte die Photovoltaikanlage wie beschrieben mehr als 24 Monate nicht betrieben werden, so ist sie vollständig rückzubauen. Anfallendes Abbruchmaterial ist auf eine zugelassene Bauschuttdeponie oder Bauschuttrecyclinganlage zu verbringen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen, und diese untereinander, getrennt zu halten.

In Bezug auf die Verwertung und Entsorgung dieser Bauabfälle ist die Abfallentsorgungssatzung der zuständigen Gebietskörperschaft zu beachten. In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem Satzungsträger herzustellen.

Straßenrechtliche Hinweise

Die Erschließung des Plangebiets über den bestehenden Wirtschaftsweg mündet auf die Landesstraße 350 sowie die Kreisstraße Wahnweger Straße. Die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des Anschlusses des gemeindeeigenen Fahrweges an das klassifizierte Straßennetz ist weiterhin sicherzustellen. Vor allem ist darauf zu achten, dass an der Zufahrt eine ausreichende Sicht vorhanden ist, um ein gefahrloses Ausfahren auf die Straßen zu ermöglichen. Dies ist ständig sicher zu stellen. Sollten Maßnahmen aus verkehrlichen Gründen notwendig werden, sind diese in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Mobilität von und zu Lasten des Vorhabenträgers zu realisieren.

Die Verkehrssicherheit der Landesstraße darf durch Auswirkungen der Flurstücke und ihrer Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Es gilt das Risiko in Bezug auf spiegelnde Oberflächen und Reflexion von Licht an den Modulen zu prüfen, sodass eine Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden kann.

Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbes., nicht in der Bauphase durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum. Die klassifizierte Straße darf u.a. während der Bauzeit nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verschmutzungen auftreten, sind diese gemäß § 40 Abs. 1 LStrG unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.

Aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) sowie § 22 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 24 Landesstraßengesetz (LStrG) geht hervor, dass längs der Bundes- und Landesstraßen bis zu 20 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) keine Anlagen der Außenwerbung errichtet werden dürfen (Anbauverbotszone). Das Errichten von Werbeanlagen bedarf innerhalb einer Entfernung von 30 Metern zum befestigten Fahrbahnrand der K 19 sowie in einer Entfernung von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der L 350 (Baubeschränkungszone) der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Innerhalb der Bauverbotszone dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des LBM verlegt werden. Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind ebenfalls mit dem LBM abzustimmen.

Sofern Leitungen im Straßenkörper oder in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone verlegt werden sollen, bedarf es vor Beginn der Arbeiten der vertraglichen Regelung bzw.

anbaurechtlichen Genehmigung. Hierzu sind dem LBM rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten) die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Mitvorzulegen ist auch die Einspeiseerlaubnis des Netzbetreibers.

Insektenfreundlichen Beleuchtung

Durch das sog. "Insektenschutzgesetz" (BNatSchGuaÄndG) vom 18.08.2021 wurde der § 41 a zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen in das BNatSchG eingeführt. Demnach sind nach Abs. 1 neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder licht-emittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen.

Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens zwei Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Bauausführung

Ein Bauzaun ist während der Bauarbeiten (inkl. Baustelleneinrichtung) entlang des Blühstreifens (KOM-Fläche) zu errichten (vgl. Bestands- und Maßnahmenplan Umweltbericht).

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	4
1.1	Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.2	Erfordernis und Zielsetzung der Planung.....	5
2	Planungsrechtliche Situation.....	6
2.1	Anpassung an die Ziele des Regionalplan.....	6
2.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	8
2.3	Rechtskräftige Bebauungspläne.....	9
2.4	Verfahren.....	9
3	Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten.....	11
3.1	Nutzung im Plangebiet und Umgebung.....	11
3.2	Topographie.....	12
3.3	Boden.....	12
3.4	Kulturdenkmäler.....	12
3.5	Starkregen.....	12
3.6	Schutzgebiete.....	14
3.7	KOM-21090-701.....	16
4	Städtebauliches Konzept.....	17
4.1	Bestands- und Maßnahmenplan.....	19
4.2	Verkehrliche Erschließung.....	19
4.3	Abstandsflächen.....	20
5	Lichtemissionen/ Blendwirkung.....	21
6	Erforderlichkeit der Planinhalte.....	21
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	21
6.2	Zeitliche Befristung.....	21
6.3	Maß der baulichen Nutzung.....	21
6.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und grünplanerische Festsetzungen.....	22
6.5	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen.....	22
6.5.1	Abstand nach Straßenrecht.....	22
6.5.2	Abstand nach Waldrecht.....	22
6.5.3	Wildwechselkorridore.....	22
6.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	22
7	Betroffene Belange.....	23
7.1	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen.....	23
7.2	Einsehbarkeit/Emissionen.....	25
7.3	Auswirkungen auf den Verkehr.....	25
7.4	Netzanschlusspunkte und -kapazität.....	26
7.5	Sonstige Auswirkungen.....	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets rot dargestellt (Quelle: Lanis RLP)	5
Abbildung 2: Regionalplan Westpfalz, Raumnutzungskarte - Auszug Herschweiler-Pettersheim (Plangebiet rot markiert)	7
Abbildung 3: Wirksamer FNP-Ausschnitt des Plangebiets	8
Abbildung 4: Nutzungen im Plangebiet und der Umgebung.....	11
Abbildung 5: Hangneigung im Plangebiet, Plangebiet schwarz markiert	12
Abbildung 6: Fließgeschwindigkeit (SRI7, 1. Std.) im Plangebiet	13
Abbildung 7: Wassertiefen (SRI7, 1 Std.) im Plangebiet.....	13
Abbildung 8: Geschützte Biotope (rot) und kartierte Biotope (lila), Plangebiet schwarz markiert	15
Abbildung 9: Konflikträchtige Flächen und Gehölze, Quelle: Planungsbüro Neuland, Saar.....	16
Abbildung 10: Ausgleichsfläche im Plangebiet, Quelle: KSP Rheinland-Pfalz	17
Abbildung 11: Modulbelegungsplan zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage“, Entwurf ATE 23.....	18
Abbildung 12: Modultische, Entwurf ATE 23	18
Abbildung 13: Freiflächen-Photovoltaikanlage in Langenbach, Bestands- und Maßnahmenplan, Quelle: Büro Neuland Saar.....	19

1 ALLGEMEIN

1.1 Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 17,97 ha umfassende Plangebiet befindet sich nördlich im Außenbereich der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim. Der Geltungsbereich wird bis zum heutigen Zeitpunkt intensiv ackerbaulich genutzt.

Das Areal des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftliche Fläche,
- im Westen durch landwirtschaftliche Fläche und die L350, gefolgt von Waldfläche,
- im Osten durch Waldfläche, gefolgt von Ackerbaufläche,
- im Süden durch Waldfläche.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sind folgende Flurstücke der Flur 0 betroffen: 3931, 3938, 3939, 3940, 3941, 3942, 3944, 3946, 3937, 3936, 3934, 3935, 3953, 3954/1, 3930/1 und 3952.

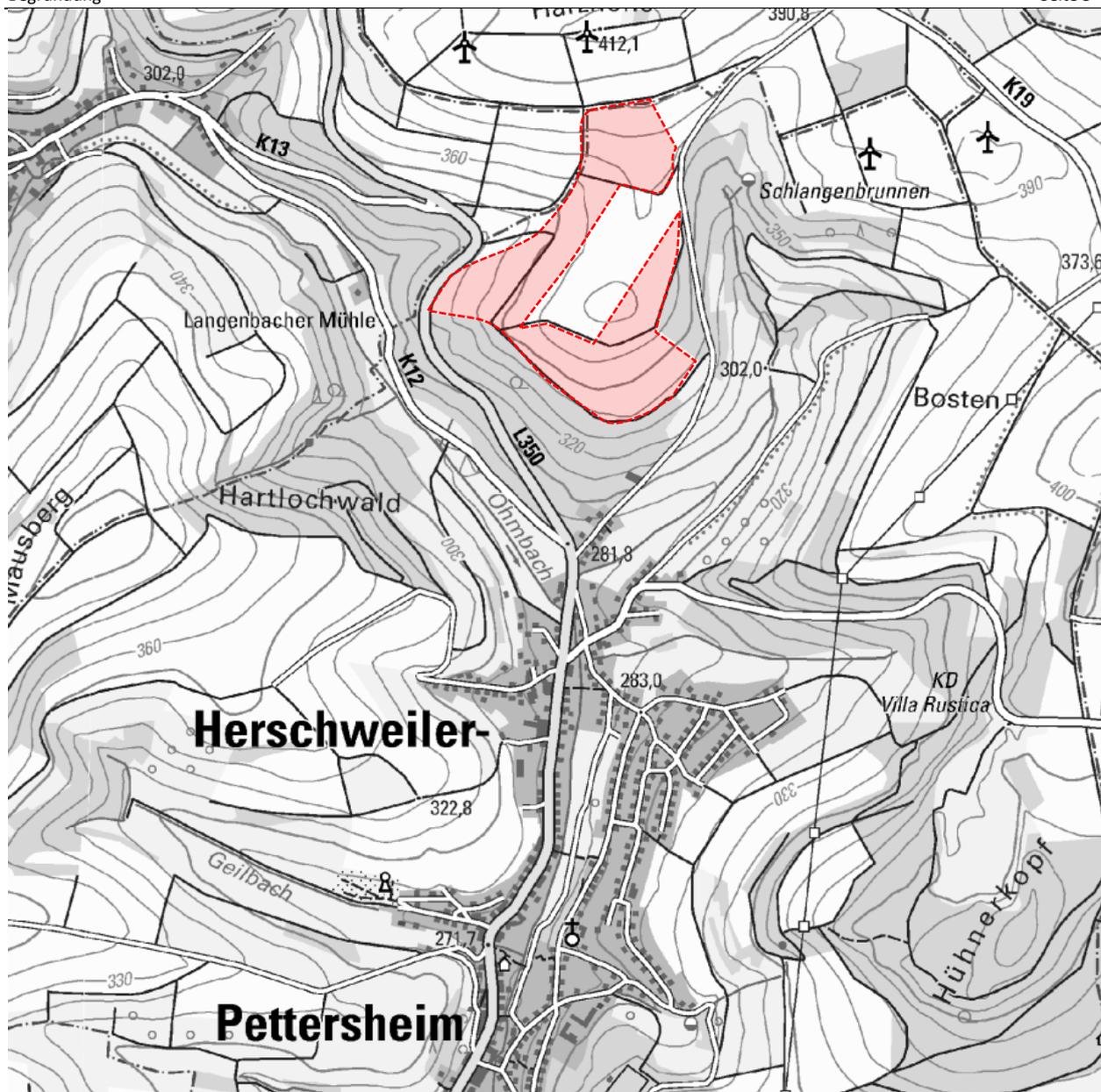


Abbildung 1: Lage des Plangebiets rot dargestellt (Quelle: Lanis RLP)

Die vorgesehene Fläche liegt im nördlichen Teil der Gemarkung Herschweiler-Pettersheim und grenzt unmittelbar an die Gemarkung Konken. Die Fläche zeichnet sich derzeit durch ihre intensive landwirtschaftliche Nutzung aus.

Während das Areal zwischen der L350 und der K19 liegt, fehlt die technische Anbindung (Netzanschluss und Kabeltrasse) gegenwärtig in diesem Gebiet, weshalb diese im Rahmen der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren ist. Die geplante Anlage soll demnach eine Fläche von rund 17,97 ha einnehmen und eine Leistung von rund 16 MW_p erreichen.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ergeben sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1: 2.000.

1.2 Erfordernis und Zielsetzung der Planung

In der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim plant die Firma ATE Solarparks 23 GmbH & Co. KG im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur nachhaltigen Stromerzeugung aus Sonnenlicht. Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Außenbereich zu schaffen.

Die Planung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist wesentlich, um die steigende Nachfrage nach sauberer Energie zu erfüllen und gleichzeitig die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Die FF-PV-Anlage soll dazu beitragen, erneuerbare Energiequellen zu diversifizieren und den Übergang zu einer nachhaltigeren Energieinfrastruktur im Sinne der Energiewende zu beschleunigen. Angesichts der Dringlichkeit des Klimawandels und der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, ist die Errichtung solcher Anlagen von entscheidender Bedeutung, um die langfristigen Umweltziele zu erreichen. Darüber hinaus bietet die Nutzung von Freiflächen für Solarenergie die Möglichkeit, ungenutzte Landflächen zu nutzen und gleichzeitig lokale Wirtschaften zu unterstützen.

Das Hauptziel der Planung des Solarparks liegt darin, eine effiziente und nachhaltige Energieerzeugung zu gewährleisten, die sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich rentabel ist. Konkret sollen folgende Ziele erreicht werden: Die Anlage soll so gestaltet werden, dass sie optimal ausgerichtet ist, um die verfügbare Sonnenenergie effizient zu nutzen und eine hohe Energieerzeugung zu ermöglichen. Außerdem ist es wichtig, Umweltauswirkungen auf den Boden, Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna sowie Wasserressourcen zu minimieren, durch eine sorgfältige Standortauswahl sollen negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden bzw. reduziert werden. Die PV-Anlage sollte weiterhin harmonisch in die Umgebung eingebettet werden, um visuelle Auswirkungen zu minimieren und die Akzeptanz durch die Gemeinschaft zu fördern. Landschaftsgestaltung und Bepflanzung können dazu beitragen, die ästhetische Integration zu verbessern. Des Weiteren muss die Planung sicherstellen, dass die Anlage wartungsfreundlich ist, um eine langfristige, zuverlässige Energieerzeugung zu gewährleisten. Dies umfasst etwa das Bedürfnis einer angemessenen Erschließung.

Insgesamt soll durch die Erreichung dieser Ziele die Planung und Umsetzung einer 17,97 ha großen Freiflächen-PV-Anlage dazu beitragen, die Nachhaltigkeitsziele zu fördern, die Energieinfrastruktur zu diversifizieren und gleichzeitig ökologische und wirtschaftliche Vorteile zu erzielen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Anpassung an die Ziele des Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne, d.h. sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die im regionalen Raumordnungsplan (RROP) getroffenen Aussagen dienen als Anregungen bzw. Orientierung für Maßnahmen der zukünftigen Ortsentwicklung und sind sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Fachplanungen zu beachten.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Oberes Glantal gilt der Regionalplan Westpfalz in seiner aktuellen Fassung, sodass deshalb der Flächennutzungsplan daraus zu entwickeln ist. Dabei ist zwischen Zielen als verbindliche Vorgaben (ggf. nur Zielabweichungsverfahren möglich) und Grundsätzen als abwägungsrelevante Belange zu unterscheiden.

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Zudem konkretisiert er die Entwicklungsvorstellungen zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsgebiete und legt über kommunale Grenzen hinweg die Richtung für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes fest. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

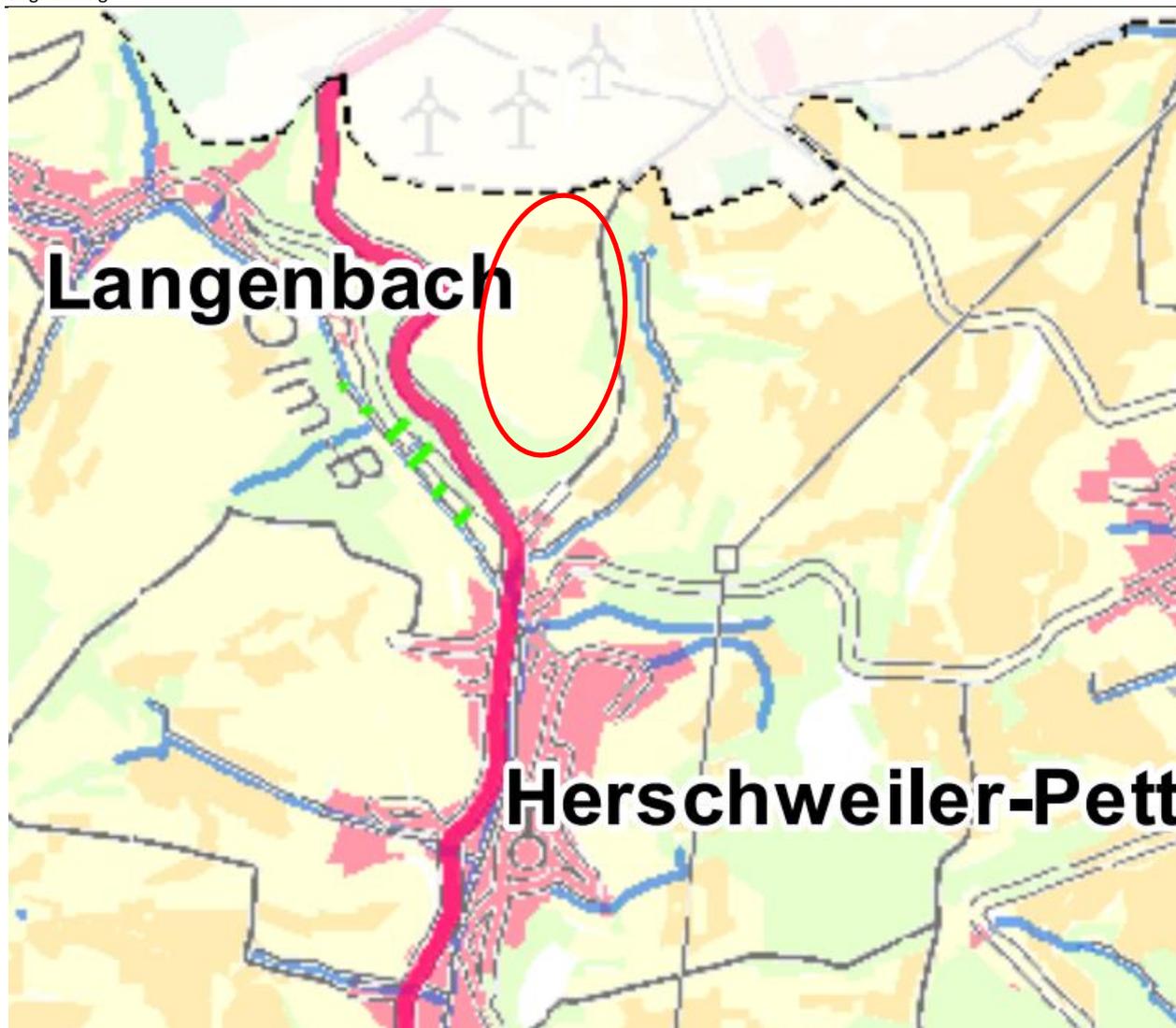


Abbildung 2: Regionalplan Westfalen, Raumnutzungskarte - Auszug Herschweiler-Pettersheim (Plangebiet rot markiert)

Die geplante Fläche tangiert im nördlichen Bereich ein Vorranggebiet Landwirtschaft. Der Umfang der betroffenen Fläche beträgt ca. 1,5 ha und ist ein kleiner Ausläufer des großflächigen Vorranggebietes im Nordosten in die Richtung Wahnwegen. Sonstige Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete tangieren den Geltungsbereich nicht. Ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund sowie Vorranggebiet Landwirtschaft befinden sich ca. 200 m bzw. 300 m außerhalb des Plangebiets.

Die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen, die mit verbindlichen Zielen der Raumordnung belegt sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sinnvolle Standortalternativen kamen aufgrund einer entsprechenden Prüfung anhand des Kriterienkatalogs zur Steuerung von FF-PV-Anlagen des Oberen Glantals nicht infrage.¹ Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 10 Abs. 6 LPlIG) war daher zu prüfen, ob eine Abweichung von dem tangierten Ziel ausnahmsweise zugelassen werden kann. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wurde in einem eigenständigen Zielabweichungsverfahren von Januar 2024 geprüft. Mit Bescheid vom 16.08.2024 wurde der Antrag auf Zielabweichungsverfahren positiv beschieden: Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ unter folgenden Maßgaben zugelassen:

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist die zeitliche Nutzung der PVA auf max. 30 Jahre zu begrenzen. Als Anschlussnutzung ist „Landwirtschaft“ festzulegen. Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Eine

¹ WSW & Partner GmbH, Antrag auf Zielabweichung gem. § 10 Abs. 6 LPlIG, S. 4 ff.

Ausnahme ist möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für die Feldlerche mit Hilfe von „Feldlerchenfenstern“, in die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung integriert und die potentiellen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.

Die Nutzung der Fläche durch die PV-Freiflächenanlage ist zeitlich befristet. Ein Abbau der Anlage ist konfliktfrei möglich, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Auch wird die Bodengüte durch die Anlage nicht verschlechtert. Letztlich entspricht das Vorhaben auch dem Ziel des Regionalplans zum verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien.

2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan im Grundsatz aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Zurzeit gilt der Flächennutzungsplan vom Juni 2024. Dieser stellt für das Plangebiet sowohl eine landwirtschaftliche Fläche als auch eine Fläche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar.

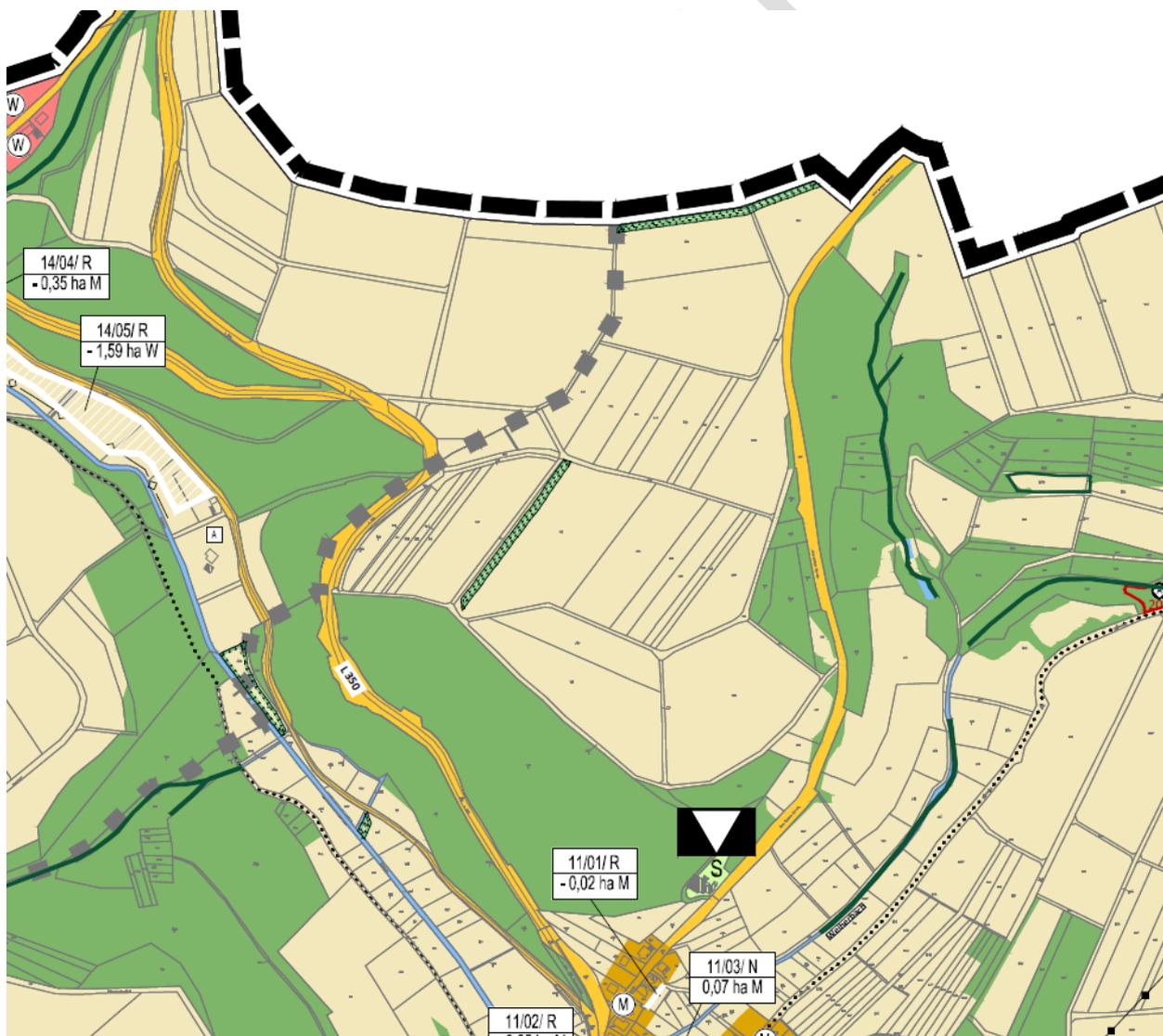


Abbildung 3: Wirksamer FNP-Ausschnitt des Plangebiets

Der Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Oberes Glantal wird als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Da der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage“ die Entwicklung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage vorsieht, wird der Bebauungsplan nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt. Deshalb wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des

Bebauungsplans eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt, vgl. § 8 Abs. 3 BauGB, sodass daraus auch u.a. aufgrund der Abschichtungsmöglichkeit ein gemeinsamer Umweltbericht resultiert.

01/01 DARSTELLUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE (CA. 17,97 HA)	
	
<i>Wirksamer FNP</i>	<i>geplante Darstellung</i>
Ziel/ Größe	Die Verbandsgemeinde beabsichtigt eine Neudarstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (ca. 17,97 ha).
Darstellung im sich im Entwurf befindlichen FNP	Landwirtschaftliche Fläche, Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft, intensive Nutzung
Beschreibung des Vorhabens	Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Übergeordnete Planungen	Sonstige Landwirtschaftliche Fläche Landwirtschaftliche Vorrangfläche (1,5 ha)
Standortalternativen	Eine Standortalternativenprüfung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 6 LPlG hat ergeben, dass sich keine sinnvollen sonstigen Standorte innerhalb der Gemarkung Herschweiler-Pettersheim ergeben.
Besonderheit	Im Geltungsbereich des Plangebiets befindet sich die Ausgleichsfläche KOM-21090-701 auf dem Flurstück 3938, die sich im Besitz der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim befindet. Diese soll im Rahmen der Planung erhalten bleiben, eine Überbauung ist ausgeschlossen. Eine weitere Ausgleichsfläche grenzt unmittelbar an die nördliche Grenze des Plangebiets, ist von der Planung aber nicht betroffen.

2.3 Rechtskräftige Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage“ wurde noch nicht durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan überplant. Auch befinden sich in unmittelbarer Nähe keine rechtskräftigen Bebauungspläne.²

2.4 Verfahren

Der Bebauungsplan Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage“ wird als Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht

² GDI-RP, https://www.geoportal.rlp.de/mapbender/frames/index.php?gui_id=Geoportal-RLP_2019&WMC=27581#, Stand 03.2024.

beschrieben und bewertet werden. Das Bebauungsplanverfahren umfasst daher folgende Verfahrensschritte:

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
2. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)
3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
4. Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine zusammenfassende Erklärung.

ENTWURF

3 BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN GEGEBENHEITEN

3.1 Nutzung im Plangebiet und Umgebung



Abbildung 4: Nutzungen im Plangebiet und der Umgebung

Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Weiterhin ist die Gemarkung Herschweiler-Pettersheim als benachteiligtes Gebiet (1. Stufe – biophysikalische Kriterien) eingeordnet.³ Benachteiligte Gebiete sind landwirtschaftliche Flächen, die sich aufgrund verschiedener Kriterien wie beispielsweise übermäßiger Trockenheit, Feuchtigkeit oder unvorteilhafte Bodentextur/Steinigkeit, nur schwer bewirtschaften lassen. Dadurch ergibt sich eine prinzipielle Förderfähigkeit des Gebietes.

³ Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz, <https://www.dlr.rlp.de/>, letzter Zugriff 03.2024

3.2 Topographie

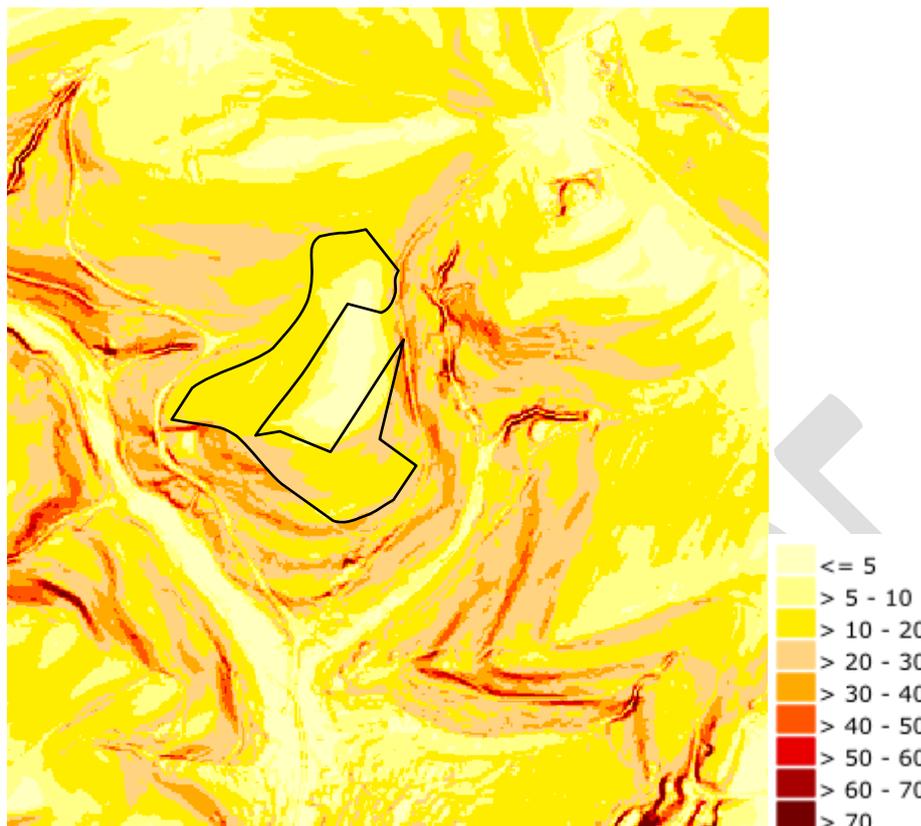


Abbildung 5: Hangneigung im Plangebiet⁴, Plangebiet schwarz markiert

Das gesamte Plangebiet besitzt eine Hangneigung von 10-20 %, in Teilen des südwestlichen Bereichs Neigungen von 20-30 %. Die Hangneigung kann in diesem Sinne Einfluss auf die Planung der Freiflächen-PV-Anlage haben, etwa auf die Effizienz der Energieerzeugung, die Installation oder Aspekte des Regenwasserabflusses. Insgesamt liegt der Geltungsbereich im Süd-Hang-Bereich.

3.3 Boden

Das Landesamt für Geologie und Bergbau RP kartiert den Boden des Plangebiets wie folgt⁵:

Hauptsächlich setzt sich der Boden des Plangebiets aus stark lehmigem Sand und sandigem Lehm zusammen. Daraus ergibt sich eine relativ niedrige Ackerzahl, die zwischen 20-40 liegt. Ebenfalls ist das Ertragspotenzial als mittel einzustufen. Insgesamt ist die Bodenfunktionsbewertung als gering zu werten.

3.4 Kulturdenkmäler

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, sowie in unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Kulturdenkmäler.⁶

3.5 Starkregen

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar.

⁴ GDI-RP, [https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER\[visible\]=1&LAYER\[querylayer\]=1&LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=54357](https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=54357), Stand: März 2024.

⁵ Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17, Stand März 2024.

⁶ GDI-RP, [https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER\[visible\]=1&LAYER\[querylayer\]=1&LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=45831&LAYER\[visible\]=0&LAYER\[querylayer\]=0](https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=45831&LAYER[visible]=0&LAYER[querylayer]=0), Stand März 2024.

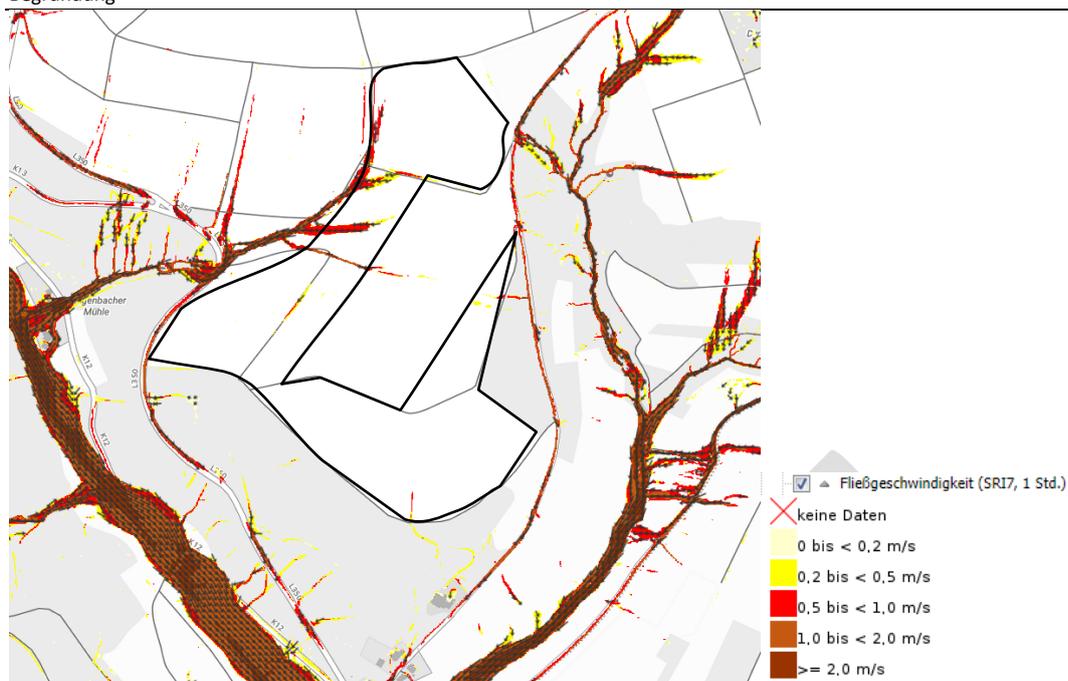


Abbildung 6: Fließgeschwindigkeit (SRI7, 1. Std.)⁷ im Plangebiet

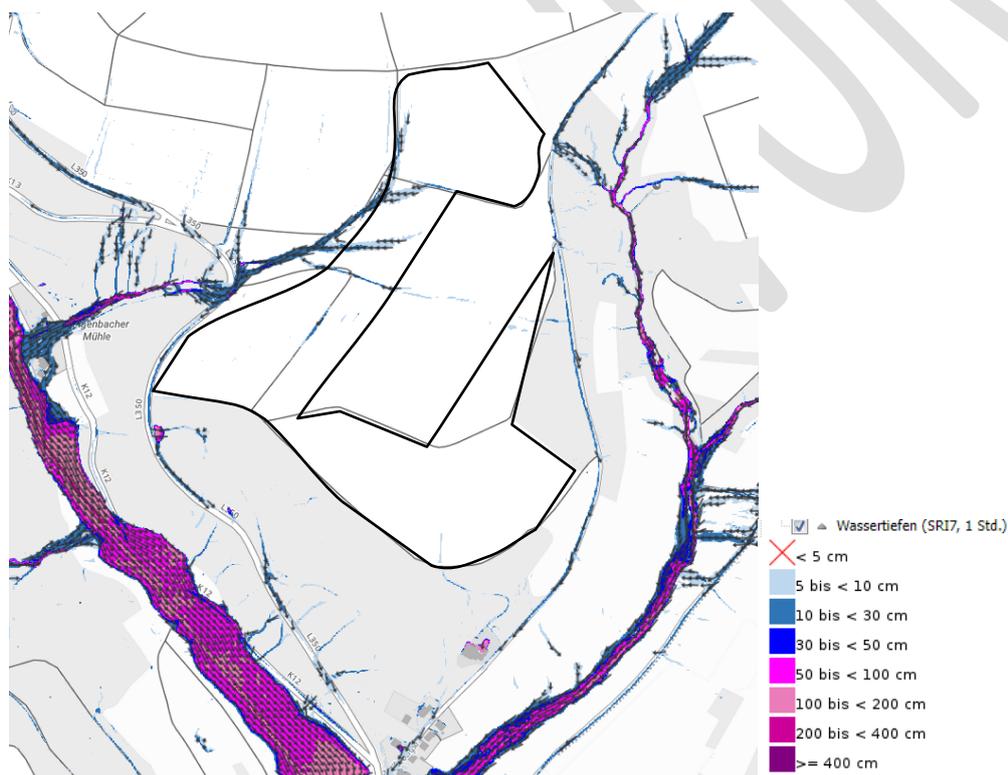


Abbildung 7: Wassertiefen (SRI7, 1 Std.)⁸ im Plangebiet

Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

⁷ Landesamt für Umwelt, online abrufbar unter <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> (letzter Zugriff 09.10.2024)

⁸ Landesamt für Umwelt, online abrufbar unter <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> (letzter Zugriff 09.10.2024)

Im nördlichen Teil des Plangebiets kommt es im unbebauten Zustand zu mehreren Abflussbahnen von Nord und Ost nach Westen. Dabei kommt es größtenteils zu Fließgeschwindigkeiten zwischen 0,5 und < 2 m/s und es werden Wassertiefen von 5 bis < 30 cm erreicht.

Von einer potenziellen Gefährdung durch und für das Vorhaben wird aufgrund der marginalen Betroffenheit bei außergewöhnlichem Starkregen sowie der getroffenen Vorsorgemaßnahmen (z.B. PS) nicht ausgegangen. Im Rahmen der Objektplanung ist bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen eine mögliche Gefährdung durch Starkregen zu vermeiden (z. B. keine Trafostationen, Speicher etc. in gefährdeten Bereichen).

3.6 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets liegen keine geschützten Biotop. Lediglich östlich und westlich befinden sich, in ausreichender Entfernung zum Plangebiet, die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop „Quellbäche NO Herschweiler-Pettersheim“⁹, der „Naturnaher Bachabschnitt NO Herschweiler-Pettersheim“¹⁰ sowie der „Quellbach im Hartlochwald, NW Herschweiler-Pettersheim“¹¹. Außerdem finden sich nördlich, östlich, südöstlich sowie südwestlich des Plangebiets einige kartierte Biotoptypen.

Es liegen des Weiteren weder im Plangebiet noch in unmittelbarer Umgebung Natura 2000-Gebiete vor.¹²

⁹ https://berichte.naturschutz.rlp.de/oneo/ges_gesch_biotop/GB-6510-0746-2009

¹⁰ https://berichte.naturschutz.rlp.de/oneo/ges_gesch_biotop/GB-6510-0747-2009

¹¹ https://berichte.naturschutz.rlp.de/oneo/ges_gesch_biotop/GB-6510-0731-2009

¹² LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand März 2024.

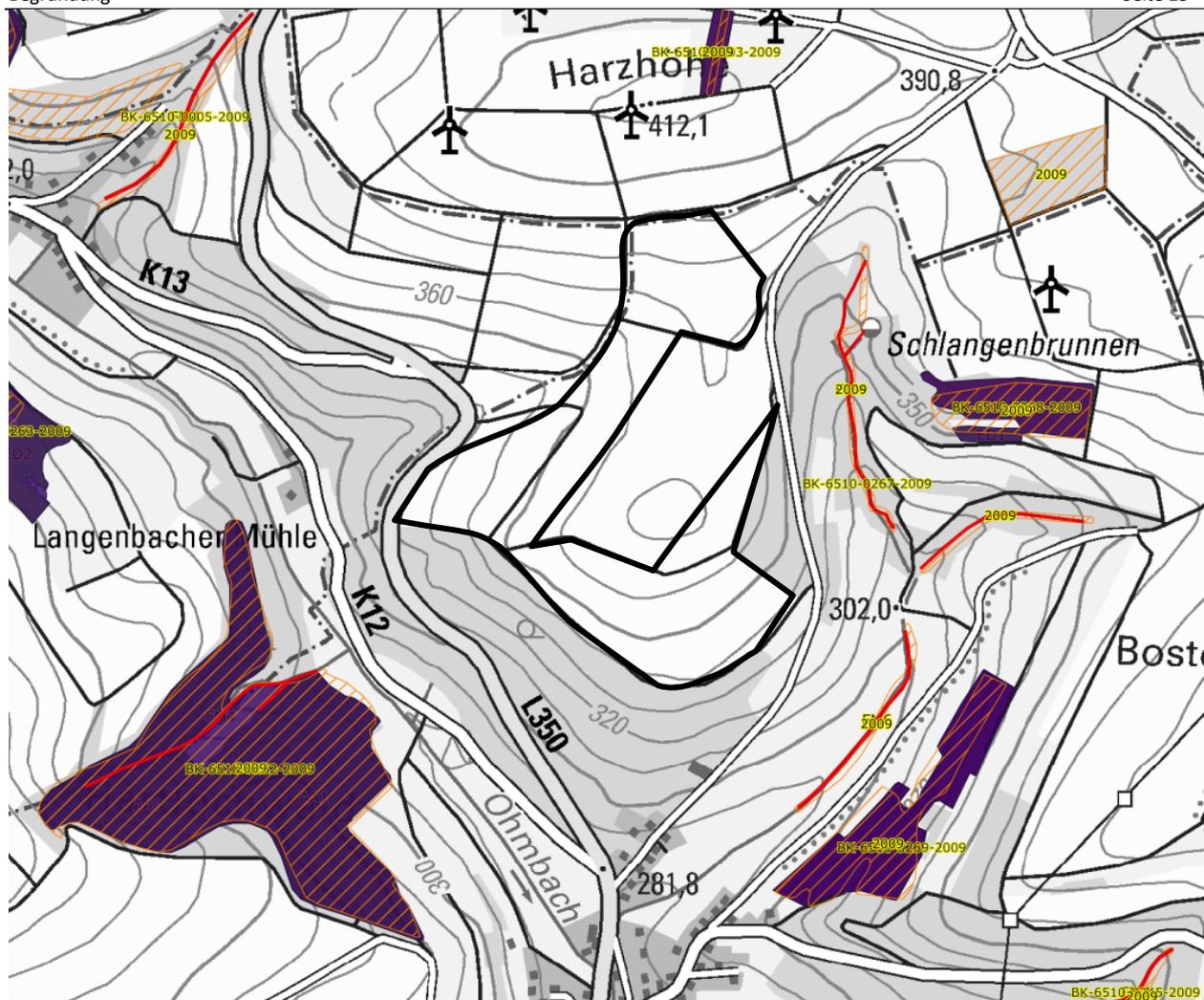


Abbildung 8: Geschützte Biotope (rot) und kartierte Biotope (lila), Plangebiet schwarz markiert

Weiterhin liegen schützenswerte Gehölze in der Umgebung des Plangebiets, die es ebenfalls im Rahmen der Planung zu beachten gilt (vgl. Abb. 8, 9).

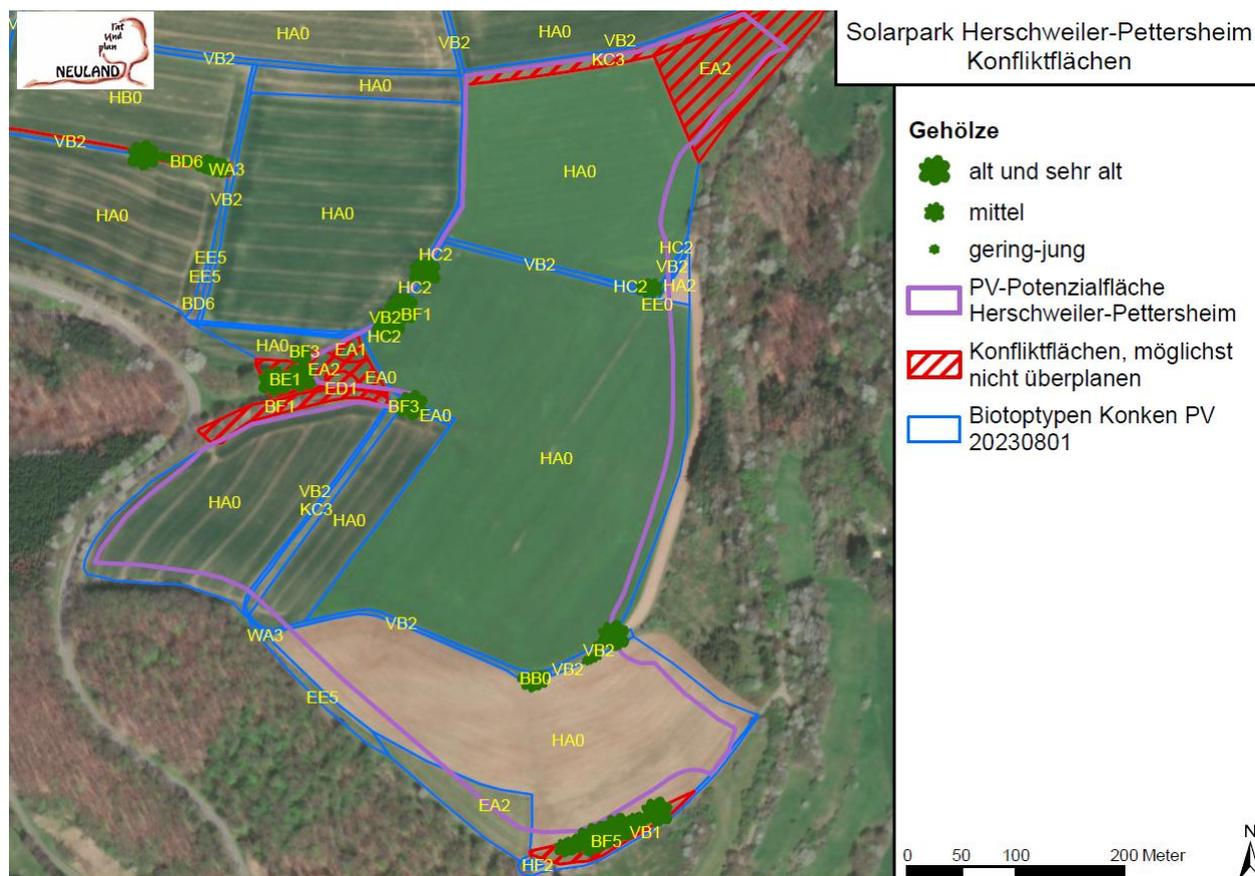


Abbildung 9: Konfliktträchtige Flächen und Gehölze, Quelle: Planungsbüro Neuland, Saar

Zwar stellt das Flurstück 3943 keine Konfliktfläche dar bzw. ist sogar als PV-Potenzialfläche klassifiziert worden, konnte jedoch nicht vertraglich gesichert werden.

3.7 KOM-21090-701

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf dem gesamten Flurstück 3938 eine ca. 0,23 ha große Ausgleichsfläche. Diese stellt eine Kompensation eines Eingriffs dar, der 2014 im Rahmen einer Flurbereinigung innerhalb der Gemarkung Herschweiler-Pettersheim durch ein Planfeststellungsverfahren stattgefunden hat. Es handelt sich um eine ehemalige Ackerfläche, die zu einem einschürigen Magergrünlandsaum (KC1b, 2.303 m³) entwickelt werden sollte. Darüber hinaus sollten auf einer Fläche von 28 m² sieben Einzelsträucher (BB2) angepflanzt werden.¹³

¹³ KSP RLP, <https://ksp.naturschutz.rlp.de/compensation/4c7abdf7-432f-4571-af2e-51edfb6cde5/report>, Stand März 2024.

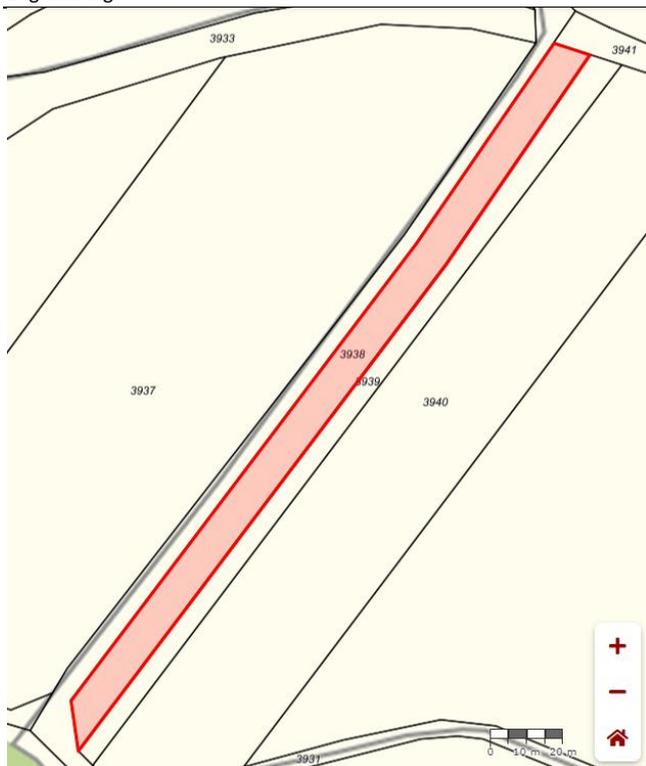


Abbildung 10: Ausgleichsfläche im Plangebiet, Quelle: KSP Rheinland-Pfalz

Da das Flurstück innerhalb des Bebauungsplans liegt, soll diese nach Rücksprache mit der ADD und UNB erhalten bleiben und von einer Überbauung abgesehen werden. Dies wird durch die gezielte Festlegung der Baugrenzen im Bebauungsplan sichergestellt.

4 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Geplant ist eine Freiflächen PV-Anlage, die auf einer Fläche von 17,97 ha realisiert werden soll und aufgrund ihrer Lebensdauer zeitlich befristet ist. Die tatsächlich überdeckte Fläche durch die Module ist aufgrund von Abständen zwischen den einzelnen Modultischen und den vorgesehenen Blühstreifen in dem nördlichen/nordwestlichen Randbereich der Anlage deutlich geringer. Eine Kabelführung entlang der vorhandenen Feld- und Fahrradwege ist möglich. Üblicherweise werden diese Kabel mit Hilfe eines sog. Kabelpflugs in ca. 1 m Tiefe verlegt. Als Einspeisepunkt ist eine neue Trafostation geplant. Der geplante Netzanschlusspunkt liegt ca. 1 km östlich der Fläche. Die Erschließung der Freiflächen-PV-Anlage soll über einen Wirtschaftsweg, der zweifach in die K 19 einmündet (an der freien Strecke außerhalb von Ortsdurchfahrten bei ca. Stationen 1,252 und 1,192 zwischen Nk 6410 027 und Nk 6510 004), erschlossen werden. Eine Erschließung über die südwestlich angrenzende L350 ist nicht geplant.

Die geplante Photovoltaikanlage besteht aus den Solarmodulen samt Nebeneinrichtungen und aus einem geschlossenen Zaun, der die komplette Anlage einfrieden soll (geplante Länge: ca. 3,24 km). Weiterhin besteht die Solarstromanlage aus den Komponenten Solarmodule, Modulunterkonstruktion sowie Wechselrichter mit unterirdisch verlegten Kabeln. Entlang des nordöstlichen aber auch südlichen, südwestlichen und südöstlichen Randbereichs sind zur Förderung der Biodiversität Blühstreifen als ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die Anlage benötigt weder Gas- noch Wasser- oder Abwasseranschlüsse. Das anfallende Niederschlagswasser von den Modulen wird innerhalb der Grünflächen des Solarparks schadlos zur Versickerung gebracht.

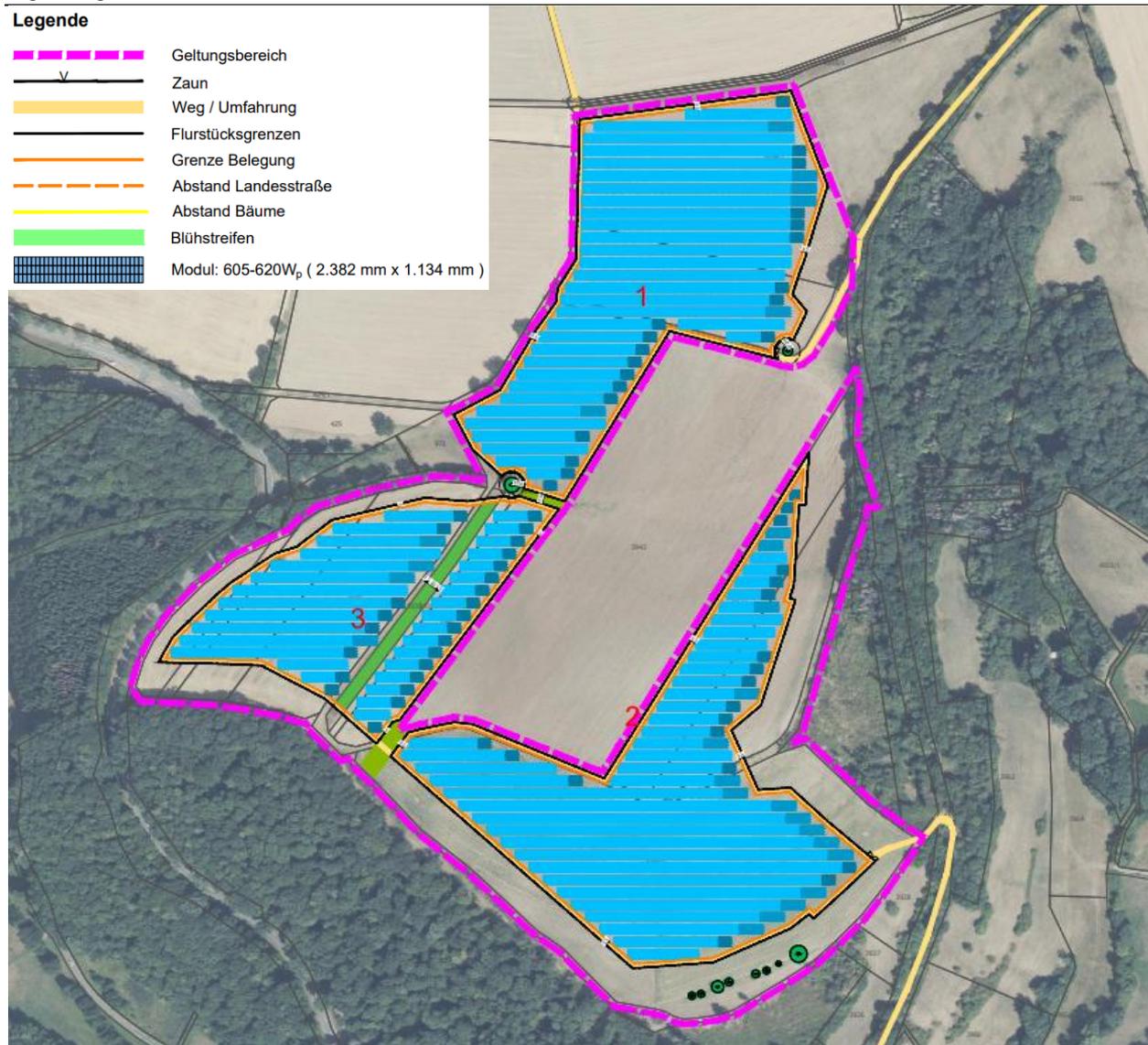


Abbildung 11: Modulbelegungsplan zum Bauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage“, Entwurf ATE 23

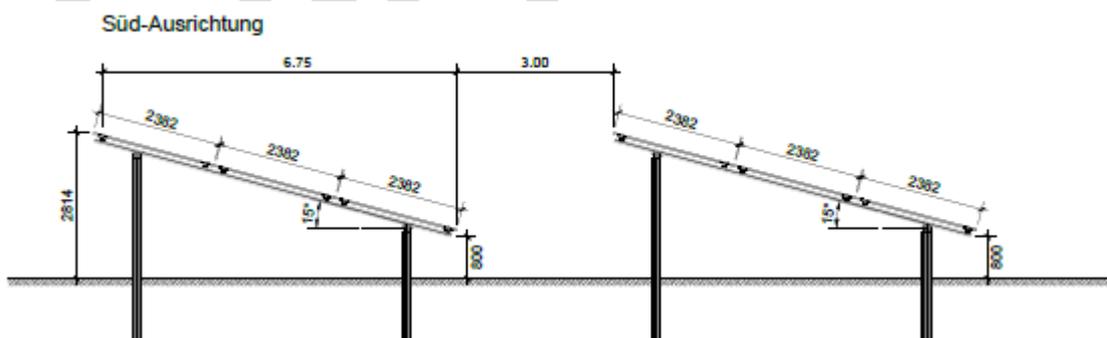


Abbildung 12: Modultische, Entwurf ATE 23

4.3 Abstandsflächen

Wegen der grundsätzlichen Gefahr umstürzender Bäume (sog. Windwurf) oder Waldbrand gilt im Grundsatz, einen dem Einzelfall genügenden Abstand baulicher Anlagen zu Waldflächen einzuhalten.¹⁴ Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, die am 27. September 2023 in Kraft getreten ist, sowie durch das erläuternde Schreiben vom 7. November 2023 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau geregelt. In dem Schreiben wird das Ziel der Abstandsregelung mit einem möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb von PV-Freiflächenanlagen begründet. Vor diesem Hintergrund soll durch die nachfolgend definierten Abstände eine Verschattung der Anlage vermieden werden. Die Abstandsregelung zum Waldland als „Soll-Vorschrift“ wird in den Vollzugshinweisen bei östlicher oder westlicher Lage des Waldes zur Photovoltaikanlage mit der dreifachen Baumlänge (in der Regel 90 m) festgelegt. Bei nördlich angrenzenden Waldflächen auf 30 m, bei südlich angrenzenden Waldflächen auf 180 m. Unter Berücksichtigung und nach Ermessen der örtlichen Situation kann ein geringerer Abstand zwischen Wald und Anlage angenommen werden. Mit der Abstandsregelung wird der Forderung entsprochen, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase von PV-Freiflächenanlagen eine Inanspruchnahme des angrenzenden Waldes mit seinen naturschutzfachlich wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse für die Waldbesitzer ausgeschlossen sind.

Im konkreten Fall wird in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde durchweg ein Mindestabstand von baulichen Anlagen zu Waldflächen von 30 bzw. 35 m eingehalten. Dabei macht das Forstamt Kusel als zuständige Forstbehörde deutlich, dass sich der Abstand vom tatsächlichen Waldrand (nicht Flurstückgrenze) zur Zaunanlage (Realdefinition im § 3 Landeswaldgesetz (LWaldG)) berechnet.

Zum Flurstück 3930/1 ist der Mindestabstand von 35 m zu wahren, da ein verjüngter Douglasienwald mit einzelnen Douglasie-Überhältern vorzufinden sind, die unmittelbar an das Plangebiet angrenzen. Der Abstand von 35 m zu dem Douglasienwald mit der Wuchshöhe der Douglasien begründet, welche eine Höhe von 35 m auf dem Standort erreichen können. Des Weiteren ist aufgrund der Einzelstellung der Douglasienüberhälter ein erhöhtes Windwurfrisiko gegeben. Damit wird das Risiko einer möglichen Beschädigung der Anlage durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume sowie die Einschränkung der Waldbesitzenden bei der Bewirtschaftung des Waldes auf ein vertretbares Maß reduziert und die mögliche Ertragsminderung durch Verschattung ausreichend berücksichtigt. Eine Verschattung einzelner Module ist bei den genannten Abständen nicht gänzlich auszuschließen.

Zu den Flurstücken 3931, 3944 und 3946 ist ebenfalls ein Mindestabstand von 35 m zu wahren. Es liegt ein Douglasienreinbestand mit vereinzelt Dürrständern vor. Aufgrund der möglichen Sturmwurfgefahr, der erhöhten Waldbrandgefahr sowie der möglichen Endhöhe von 35 m ist aus forstfachlicher Sicht ein Abstand der baulichen Anlage zum Wald von 35 m einzuhalten. Damit wird das Risiko einer möglichen Beschädigung der Anlage durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume sowie die Einschränkung der Waldbesitzenden bei der Bewirtschaftung des Waldes auf ein vertretbares Maß reduziert und die mögliche Ertragsminderung durch Verschattung ausreichend berücksichtigt. Eine Verschattung einzelner Module kann bei den genannten Abständen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind noch zahlreiche Einzelbäume vorzufinden, zu denen ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden soll, was sowohl Vorsorgegründe hat als auch der Verhinderung von Verschattung dient.

Zuletzt soll ein Reihenabstand von 3 m dafür sorgen, dass sich die Module nicht gegenseitig durch Schattenwurf beeinträchtigen.

Die in den Kap. 4.1-4.2 genannten Einschränkungen sorgen dafür, dass die von der Planung betroffenen Flurstücke nicht vollständig mit PV-Anlagen überplant werden können.

¹⁴ So auch OVG Rheinland-Pfalz, Urt. V. 24.05.2017 – 8 A 11822/16, Rn. 53, openJur.

5 LICHEMISSIONEN/ BLENDWIRKUNG

Von der Anlage gehen nur tagsüber, beim Einfall von Sonnenlicht sowie ganztägig von den Trafos und den Wechselrichtern geringe Schallemissionen aus, die voraussichtlich kaum wahrnehmbar sind. In Abhängigkeit vom Sonnenstand können von der Anlage Reflektionen ausgehen. Eine mögliche Blendwirkung ist wegen des dichten Waldbestands im Süden und der Hangneigung im Plangebiet als gering einzustufen, die L350 wird weiterhin durch eine Baumreihe abgeschirmt. Die nächste störungsempfindliche Nutzung, der Siedlungskörper von Herschweiler-Pettersheim, befindet sich in einer räumlichen Entfernung von ca. 330 m. Eine mögliche Störwirkung gegenüber der Landesstraße kann bei Bedarf durch Gehölzstreifen abgeschirmt werden. Auch können blendfreie Module verwendet werden.

6 ERFORDERLICHKEIT DER PLANINHALTE

6.1 Art der baulichen Nutzung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind freistehende Solar-Module. Zulässig sind zudem die für die Solar-Module notwendigen Wechselrichter, Transformatoren, sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedung, Kabel, Wege, Wartungsflächen, Kameramasten usw.).

6.2 Zeitliche Befristung

Aufgrund der begrenzten Lebensdauer von Solarmodulen wie auch sich wandelnden Rahmenbedingungen ist es möglich, dass die PV-Anlage nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Daher wird eine Befristung der Geltungsdauer des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Demnach sind die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Vorgaben für Nutzungen und Anlagen bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage nach Fertigstellung und Inbetriebnahme für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nicht betrieben wurde. Als Folgenutzung für den gesamten Geltungsbereich werden „Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) festgesetzt.

Ein vollständiger Rückbau der PV-Anlage ist im Regelfall ohne größeren Aufwand möglich. PV-Module fallen unter das Elektro- und Elektronikgesetz. Demnach werden sie kostenlos zurückgenommen. Da Betonfundamente für die Module nicht zulässig sind, kann auch die Aufständigung ohne großen Aufwand rückstandslos vom Boden entfernt werden. Danach kann die Fläche wieder ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden.

Der Betreiber verpflichtet sich vertraglich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage und zur Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche.

6.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,65 begründet sich aus der für den Betrieb der FF-Photovoltaikanlage notwendigen Süd-Ausrichtung, den Anlagen und Einrichtungen. Im Gegensatz zu üblichen Bebauungsplänen für Baugebiete bildet die Grundflächenzahl bei Bebauungsplänen für PV-Anlagen nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Bodens ab, sondern beschreibt die von den Solarmodulen überschirmte Fläche in senkrechter Projektion auf den Boden. Die tatsächliche Versiegelung durch Betonfundamente für Einfriedung, Masten und Technikstationen, durch offene Stahlprofile der Ramppfosten und Nebenanlagen liegt im vorliegenden Fall voraussichtlich unter 2 % der Geltungsbereichsfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen auch unterhalb der Modultische noch erhalten.

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Solar-Module von 4,00 m und die maximale zulässige Höhe der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen von 4,00 m soll die Höhenentwicklung der Solar-Module und Gebäude begrenzen. Darüber hinaus soll der Abstand zwischen Boden bis zur Unterkante der Solar-

Module mindestens 80 cm betragen. Hierdurch können auch die Flächen unter den Modulen beweidet werden.

Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Demnach müssen die Modultische mit Solarmodulen und Nebenanlagen in Form von Hochbauten innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

6.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und grünplanerische Festsetzungen

Die Modultische für die Solarmodule sind, ohne eine flächenhafte Versiegelung des Bodens, innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu installieren.

Um zu vermeiden, dass mit chemischen Mitteln der Boden unter den Modulen freigehalten wird, bezieht sich die Vorgabe, die Fläche als Grünland zu gestalten, auf den gesamten festgesetzten Bereich des Sondergebietes mit Ausnahme der Randbereiche. Dieser ist flächig, auch unter den Modulen, als Grünland mit einer regionaltypischen Grünlandsaatmischung anzulegen und zu pflegen. Jeglicher Einsatz einer organischen oder mineralischen Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden sind unzulässig. Des Weiteren muss auch das Mähgut zwischen den Modulreihen (Umfahrten) entfernt werden.

6.5 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

6.5.1 Abstand nach Straßenrecht

Im westlichen Teil des Bebauungsplanes ist gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) StrG entlang der Landesstraße L350 eine Bauverbotszone von 20,00 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, gekennzeichnet.

6.5.2 Abstand nach Waldrecht

Weiterhin wird ein Mindestabstand von 30 m zu den jeweiligen Waldflächen festgesetzt, um mögliche Gefahren in Hinblick auf Naturereignisse zu vermeiden. In diesen Bereichen dürfen Hochbauten nicht errichtet werden. Dies kommt auch der Vermeidung von Verschattung der Solarmodule zugute.

Der nordwestliche Gehölzriegel ist nicht als Wald im Sinne des § 3 LWaldG zu verstehen, dahingehend wird hier ein Mindestabstand von 10 m anstelle der 30 m eingehalten.

6.5.3 Wildwechselkorridore

Zudem werden Flächen zur Erhaltung von Wildwechselkorridoren bzw. Querungsmöglichkeiten festgesetzt, die die Durchgängigkeit für Groß- und Mittelsäuger sichern sollen. Dahingehend dient die Mindestbreite von 15 m im südlichen Teil des Plangebiets dazu, eine Scheuch- bzw. Meidwirkung zu verhindern, indem ausreichend Platz für eine beidseitige Heckenbepflanzung gegeben ist.

Da sich der westliche Teilbereich des Sondergebiets über eine Nord-Süd-Länge von über 500 m erstreckt, wird vorsorglich eine weitere Querungsmöglichkeit geschaffen, indem der bestehende Wiesenweg (Parzelle 3941) ebenfalls von Bebauung freizuhalten ist. Die Breite von 7m ist aus Sicht des Fachbüros Neuland-Saar angemessen.

6.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Durch die Festsetzung zu der Dimensionierung von Werbeanlagen wird das Landschaftsbild geschützt. Damit die Werbeanlagen nicht unverhältnismäßig aus der Landschaft hervorragen, sind Werbeanlagen unzulässig. Eine Ausnahme stellt die Anbringung einer Schautafel und eines Informationsschildes im Bereich der Einfahrt der Anlage dar. Die Schautafel und das Informationsblatt dürfen hierbei jedoch eine maximale Größe von 3,0 m² nicht überschreiten.

Da es sich bei der geplanten Anlage um eine elektrische Anlage, die aus Sicherheitsgründen vor Betretung durch Unbefugte geschützt werden muss, handelt, ist eine Einfriedung mittels Zaunanlage erforderlich. Diese schützt zudem vor Vandalismus und Diebstahl. Die Höhe der Zaunanlage wird auf max. 2,5 m festgesetzt. Diese Höhe wird unter Sicherheitsaspekten für ausreichend erachtet und stellt andererseits keine

erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Zur Vermeidung von Zerschneidungs- und Verinselungseffekten wird für die Zaunanlage zusätzlich festgesetzt, dass diese für bodengebundene Kleinlebewesen durchlässig sein muss.

7 BETROFFENE BELANGE

7.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

Bei den Vorhabenflächen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die derzeit ackerbaulich genutzt werden. Bei Realisierung des Vorhabens werden die überplanten Flächen für die Dauer der photovoltaischen Nutzung der landwirtschaftlichen Produktion entzogen bzw. stehen nur eingeschränkt für eine Grünlandnutzung im Bereich der Module zur Verfügung.

Zu berücksichtigen ist, dass gemäß der Begründung zu G 166c LEP IV RLP die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA auf 2 Prozent begrenzt werden soll, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

Aufgrund der Größe der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es zu einer umfassenden Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dies ist besonders in solchen Fällen von erheblichem Gewicht, wenn es sich um Flächen mit hoher natürlicher Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung handelt. Hierbei spielen die Ackerzahl, das natürliche Ertragspotenzial und die Ertragsmesszahl eine entscheidende Rolle.

Laut den Bodenflächendaten der landwirtschaftlichen Nutzfläche (BFD5 L) des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz liegt die Ackerzahl (die die natürliche Ertragsfähigkeit eines Standortes kennzeichnet; Spannweite von 7 bis 100) der für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehenen Flächen überwiegend im niedrigen Bereich (über 20 bis höchstens 40). Zusammenfassend eignen sich diese relativ ertragsschwachen Flächen eher für eine extensive Bewirtschaftung oder für die Stromproduktion durch einen Solarpark.

Das natürliche Ertragspotenzial (das die Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion von Biomasse mit einer achtstufigen Skala von sehr gering bis sehr hoch beschreibt) der landwirtschaftlich genutzten Böden wird im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau größtenteils als im mittleren Bereich liegend angegeben.

An dieser Stelle ist auf das Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, vierte Teilfortschreibung) zu verweisen. Gemäß G 166 sollen Freiflächen-PV-Anlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. In der Begründung zum G 166 wird erläuternd ausgeführt, dass die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35 liegt. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung (Verbandsgemeinden und Städte) die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen. Nach den Vollzugshinweisen zur zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 26.09.2023 wird zur Ermittlung der EMZ auf die Methodik des Landesamtes für Geologie und Bergbau verwiesen. Weiterhin gibt auch der „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaik-

anlagen aus raumordnerischer Sicht" (Solarleitfaden) vom 26.01.2024 des Landes Rheinland-Pfalz im Kapitel 6 „Standorte“ Hinweise zur Berechnung und Berücksichtigung der Ertragsmesszahl. Nach den vorliegenden Informationen und Auswertung der Bodenschätzungsdaten des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz (LVerGeo) liegt die durchschnittliche EMZ in der Gemarkung Herschweiler-Pettersheim bei 40.¹⁵ Laut Antragsunterlagen liegt die durchschnittliche EMZ im Plangebiet bei ca. 37, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es sich im Durchschnitt um eher ertragschwache Flächen handelt. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.¹⁶ Insofern wurde durch die VG Oberes Glantal ein Kriterienkatalog zur Ausweisung von Freiflächen-PV in der Verbandsgemeinde aufgestellt. Hierbei wurde festgelegt, dass eine Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich auszuschließen ist, sobald Ertragszahlen von > 60 vorliegen.¹⁷

Eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft, die der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entgegenstehen könnte, kommt den Bereichen, die für die Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen sind, bezüglich der natürlichen Standortgegebenheiten nicht zu. Bei Realisierung des Vorhabens werden für die Dauer der Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen großflächig landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen greifen jedoch nur in sehr geringem Maße in den Boden und den Wasserhaushalt ein, sodass die natürliche Eignungsgrundlage der betroffenen Flächen für die Landwirtschaft sowie deren zukünftige landwirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleiben.

Aufgrund der zeitlichen Bindung der Photovoltaik-Nutzung an den Betrieb der Anlage und der Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Photovoltaik-Nutzung werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt. Es handelt sich somit nicht um einen endgültigen Flächenverlust, sondern lediglich um eine temporäre Flächeninanspruchnahme. Zudem wird auf der Fläche unter und zwischen den Modulen auch nach Errichtung des Solarparks – wenn auch in deutlich extensiverer Form – eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen. Während der extensiven Grünlandnutzung können sich die Böden erholen. Die Boden-erholung geht in der Regel mit Erosionsvermeidung und einer verbesserten Wasserrückhaltefähigkeit einher. Mit angepassten Bewirtschaftungskonzepten ist auch die Entwicklung von besonders artenreichen Lebensräumen möglich.

Aufgrund der natürlichen Standortgegebenheiten kommt den Flächen aufgrund geringer, kleinflächig mittlerer Bodenfunktionswerte nur eine untergeordnete Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu.

Von erheblichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Belange muss in Bezug auf die natürlichen Standortbedingungen nicht ausgegangen werden. Aus diesem Grund sowie der lediglich -temporären wenn auch langjährigen - Inanspruchnahme ist nicht von einem derartigen Konfliktpotenzial auszugehen, dass der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage grundsätzlich entgegensteht.

Zu beachten ist weiterhin G 166c LEP IV RLP. Hierbei ist grundsätzlich in die Abwägung miteinzubeziehen, dass der Landwirtschaft die Grundlage der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden soll, insofern gilt eine 2-Prozent-Maßgabe, die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA im Außenbereich ist dahingehend auf 2 Prozent des Planungsraumes zu begrenzen. Bezugsgröße der Prozentangabe ist hierbei die Ackerfläche und nicht die gesamte Gemeindefläche. Durch den Bebauungsplan wird eine Fläche von ca. 17,9 ha überplant. Bei einer landwirtschaftlichen Fläche von

¹⁵ Vgl. auch unter <https://lfst.rlp.de/service/grund-und-boden/grundsteuerreform/user-service-fuer-sie-land-und-forstwirtschaft>

¹⁶ LEP IV RLP, G 166, online abrufbar unter https://mdi.rlp.de/fileadmin/03/Themen/Landesplanung/Dokumente/Landesentwicklungsprogramm/4.TF/Lesefassung_Mdl_-_nach_4._TF_LEP_IV.pdf (letzter Zugriff 17.02.2025).

¹⁷ Kriterien für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“, 17.05.2022, S. 3

419,96 ha entspricht dies ca. 4,26 %. Eine Überschreitung ist gemäß Solarleitfaden Rheinland-Pfalz möglich, solange und soweit die örtlichen Belange der Landwirtschaft gewahrt bleiben, sprich nicht mehr als 5 % der örtlichen Ackerfläche eingenommen wird.¹⁸ Da eine Summenwirkung zum aktuellen Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann, sind die örtlichen Belange als gewahrt anzusehen.

Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Eine entsprechende Betroffenheit ist nicht ersichtlich.

7.2 Einsehbarkeit/Emissionen

In kleineren ländlichen Siedlungsgebieten kann eine Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund seines technischen Erscheinungsbildes und der damit verbundenen Überprägung den dörflichen Landschaftscharakter stören. Bei naher Nachbarschaft zu wichtigen Gebieten, die für die landschaftsbezogene Erholung von Bedeutung sind, ist eine Beeinträchtigung der Erlebnisqualität und des Erholungswertes potenziell möglich.

Konflikte infolge visueller Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können insbesondere in Gebieten auftreten, die für die landschaftsbezogene Erholungsfunktion, bedeutende landschaftliche Freiräume, historische Kulturlandschaften oder Kulturlandschaftsbestandteile sowie Gebiete von besonders charakteristischer Eigenart oder mit Denkmalschutzfunktionen von Bedeutung sind.

Auch können von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Lichtreflexionen und Spiegelungen ausgehen, die störend auf die im Einflussbereich vorkommenden Nutzungen (insbesondere angrenzende Verkehrswege und Wohngebiete) wirken. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 Meter von dieser entfernt sind, kritisch.

Die Anlage erzeugt tagsüber bei Sonneneinstrahlung sowie ganztägig von den Transformatoren und Wechselrichtern geringe Schallemissionen. Diese sind in Gebäuden untergebracht, sodass die Emissionen bereits an der Quelle reduziert werden. In Abhängigkeit vom Sonnenstand können von der Anlage Reflexionen ausgehen.

Die Module werden vorrangig in Richtung Süden orientiert. Eine mögliche Blendwirkung ist insbesondere aufgrund der südlich gelegenen Landesstraße potenziell möglich und im Rahmen der Modulgestaltung und -ausrichtung beachtlich.

Die nächste störungsempfindliche Nutzung, der Siedlungskörper von Herschweiler-Pettersheim, befindet sich in einer Entfernung von etwa 300 Metern. Aufgrund der vorgelagerten Waldflächen und der Topographie sind Störungen des Ortsteils durch die Anlage nicht zu erwarten. Somit wird auch kein Flächenpotenzial für eine Siedlungserweiterung in Anspruch genommen.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht ebenfalls nicht.

7.3 Auswirkungen auf den Verkehr

Bis auf die Bauphase und gelegentliche Wartungsarbeiten geht kein Verkehr von dem Vorhaben aus. Die entsprechende Erschließung liegt bereits grundsätzlich vor. Notwendige Feldwirtschaftswege stehen auf

¹⁸ Solarleitfaden RLP, online abrufbar unter https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Verwaltung/Erneuerbare%20Energien/2022.05.17%20Leitlinien%20PV-FFA.pdf (letzter Zugriff 17.02.2025).

dem Gelände zur Verfügung und werden ggf. befestigt. Die genauen Anbindungsdetails sind mit dem zuständigen Landesbetrieb Mobilität abzustimmen.

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Verkehrsaufkommen oder die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur bekannt.

7.4 Netzanschlusspunkte und -kapazität

Wird im weiteren Verfahren nach konkreter Abstimmung mit dem Netzbetreiber ergänzt.

7.5 Sonstige Auswirkungen

Es sind derzeit keine weiteren Auswirkungen des Solarparks auf die Raum- und Siedlungsstruktur und Infrastruktur bekannt.

ENTWURF